

Friedhofsträger darf Grabstein behalten

Nach einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes muss der Träger eines Friedhofes einen Grabstein nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht mehr herausgeben. Erfolglos geklagt hatte ein Grabnutzer, der Jahre nach Ablauf der Nutzungsfrist seines Grabes seinen Grabstein auf einem Friedhof entdeckt hatte.

Königswinter, 13.04.2023 – Läuft die Nutzungsdauer eines Grabes aus, fordern Friedhofsverwaltungen die Inhaber des Grabnutzungsrechts zum Abräumen vorhandener Grabmale auf. In einem Fall aus Bayern hatte der Grabnutzer innerhalb der gesetzten Frist von zwei Monaten keinen Anspruch auf das Grabmal erhoben. Nach der örtlichen Satzung ging der Grabstein somit in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Dieser ließ den Stein stehen und vergab das Nutzungsrecht an der Grabstelle neu. Vorhandene Inschriften wurden entfernt, neue angebracht.

2017, drei Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts, wurde der frühere Grabnutzer auf sein Grabmal aufmerksam und klagte vor dem Verwaltungsgericht Ansbach auf die Herausgabe des Steins bzw. einen entsprechenden Wertersatz. Dieses lehnte das Gericht mit Verweis auf die Rechtmäßigkeit der örtlichen Friedhofsatzung ab. Die anschließend eingelegte Berufung war ebenso erfolglos. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bestätigte im Urteil vom 3. März 2023 als höhere Instanz die ursprüngliche Entscheidung (Aktenzeichen 4 B 22.819). Die Satzungsregelung sei als eine Eigentumsinhaltsbestimmung zu verstehen, die für die Grabmaleigentümer nicht zu einer unzumutbaren Belastung führe und daher auch keine (finanzielle) Ausgleichspflicht begründe.

Aeternitas e.V., die Verbraucherinitiative Bestattungskultur, weist darauf hin, dass ein Grabmal während der Ruhezeit nicht in das Eigentum einer Friedhofsverwaltung übergeht. Wer jedoch sein Grabmal anschließend zurückerhalten möchte, sollte die in der jeweiligen Friedhofsatzung gesetzten Fristen beachten und sein Grabmal rechtzeitig abräumen bzw. abräumen lassen.

Anzahl Zeichen (inklusive Leerzeichen): 1.978

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Alexander Helbach, Aeternitas e.V. – Verbraucherinitiative Bestattungskultur
Dollendorfer Straße 72, 53639 Königswinter
Telefon: 0 22 44 / 92 53 85, Fax: 0 22 44 / 92 53 88
E-Mail: alexander.helbach@aeternitas.de
Internet: www.aeternitas.de

Twitter: @Aeternitas_eV

Facebook: www.facebook.com/VerbraucherinitiativeBestattungskultur

Texte und Bilder in digitaler Form erhalten Sie im Bereich „Presse“ unter www.aeternitas.de.
Über ein Belegexemplar bei Abdruck würden wir uns freuen.